

1. Montag  
2. Vogt

B 1612 AX

520 - 30  
209

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 16. Mai 1980

Datum	Inhalt	Seite
22. 4. 1980	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit</b> .....	209
2. 5. 1980	Ordensstatut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst .....	211
2. 5. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände .....	212
17. 4. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes ...	212
24. 4. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung .....	213
—	Hinweis auf die Aufhebung der Bekanntmachung über das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen (mit der Anlage: Richtlinien über die Einsendung von Untersuchungstoffen in gerichtlichen Fällen) vom 17. Juli 1930 .....	214
—	Berichtigung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 .....	214

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 22. April 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 18. März 1980 (GVBl S. 151) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 303, ber. S. 481) in der **vom 1. August 1980 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 18. März 1980 (GVBl S. 151).

München, den 22. April 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Gesetz  
über die Lernmittelfreiheit  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 22. April 1980**

Art. 1

Lernmittelfreiheit  
an öffentlichen Schulen

An allen öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.

2. Nummer 1 gilt entsprechend

a) für Arbeitshefte, sofern dies aus Gründen des pädagogischen oder didaktischen Bedürfnisses in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassenen Rechtsverordnung für bestimmte Schularten, Jahrgangsstufen oder Unterrichtsfächer zugelassen wird,

b) für schulbuchzugehörige Arbeitsmittel, die im Mathematikunterricht verwendet werden.

Sind Gegenstände, die in den Buchstaben a oder b genannt sind, bestimmungsgemäß zu verbrauchen, so gehen sie mit dem Verbrauch in das Eigentum des Schülers über.

3. Die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Rechenstäbe) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

Art. 2

(gegenstandslos infolge Vollzugs)

Art. 3

Staatliche Zuschüsse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Lernmittelfreiheit entstehen, Zuschüsse in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$  Prozent des erforderlichen Aufwandes.

Art. 4

Staatliche Zuschüsse für private Schulen

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$  Prozent des erforderlichen Aufwandes.

Art. 4a

Neu errichtete oder erweiterte Schulen

Schulen, deren Errichtung oder Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 5

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die äußere Gestaltung der Schulbücher, Arbeitshefte und schulbuchzugehörigen Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht und die inhaltlichen Anforderungen, denen diese Gegenstände genügen müssen,

2. die Lernmittel, welche in einem schulaufsichtlichen Verfahren auf ihre Eignung geprüft werden,

3. Zuständigkeit und Verfahren bei der schulaufsichtlichen Prüfung und die Anforderungen, denen die zu prüfenden Lernmittel im Hinblick auf die schulaufsichtlichen Belange entsprechen müssen, um zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassen zu werden,

4. die eingeschränkte Zulassung von Lernmitteln, insbesondere zur Durchführung von Schulversuchen und Erprobungen,

5. die Nichtverwendbarkeit von Lernmitteln, welche die Aufgabe von Lernmitteln nach Nummer 2 ganz oder teilweise erfüllen und den förmlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen nicht entsprechen,

6. die Anschaffung und Ausgabe von Schulbüchern an die Schüler und die Anschaffung der übrigen Lernmittel.

Art. 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## Ordensstatut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst

Vom 2. Mai 1980

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst vom 18. März 1980 (GVBl S. 151) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ordensstatut:

### § 1

(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ordens sind der Staatskanzlei zuzuleiten. <sup>2</sup>Sie enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift sowie einen kurzen Lebenslauf des Vorgeschlagenen,
2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen des Vorgeschlagenen,
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlages.

(2) Die Vorschläge der beiden Abteilungen des Ordens bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Ordensinhaber der jeweiligen Abteilung.

(3) Die Staatskanzlei legt die Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Ordensbeirat vor.

### § 2

(1) Die Benennung eines Präsidenten einer bayerischen wissenschaftlichen Hochschule und einer bayerischen Kunsthochschule zu Mitgliedern des Ordensbeirats erfolgt durch die Versammlung der Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien der staatlichen Hochschulen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(2) Die Staatsminister sind für die Benennung des Vertreters der angewandten Forschung im Ordensbeirat vorschlagsberechtigt.

(3) Der Ordensbeirat tritt auf Einladung des Präsidenten des Landtags zusammen.

### § 3

<sup>1</sup>Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem großen Staats-

siegel zu versehen. <sup>3</sup>Abschriften des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst und dieses Ordensstatuts sind ihr angeheftet.

### § 4

Der Orden wird nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten durch ihn selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.

### § 5

Die Ordensgemeinschaft trifft sich regelmäßig auf Einladung des Ministerpräsidenten zu einer Festsetzung.

### § 6

(1) Von der Staatskanzlei wird über alle mit dem Orden Ausgezeichneten eine Ordensmatrikel geführt und zusammen mit allen auf den Orden bezüglichen Urkunden und Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt.

(2) In der Ordensmatrikel sind die Ordensinhaber mit Namen und Anschrift unter Angabe des Tages der Verleihung vorgetragen.

### § 7

(1) <sup>1</sup>Der Orden ist auf Vorschlag des Ordensbeirats abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann der Orden dem Inhaber auf Vorschlag des Ordensbeirats aberkannt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Aberkennung des Ordens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. <sup>2</sup>Das Ordenskreuz und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.

### § 8

Dieses Ordensstatut tritt am 20. Mai 1980 in Kraft.

München, den 2. Mai 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Kostenerstattung an regionale  
Planungsverbände**

Vom 2. Mai 1980

Auf Grund des Art. 10 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände vom 22. März 1973 (GVBl S. 106, ber. S. 156), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1975 (GVBl S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird die Abkürzung angefügt: „(KostErstV)“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die jährliche Zuweisung beträgt

1. für den Regionalen Planungsverband München (Region 14) DM 240 000,
  2. für den Planungsverband Industrie-region Mittelfranken (Region 7) DM 140 000,
  3. für die regionalen Planungsverbände der übrigen Regionen, mit Ausnahme der Region 15, je DM 120 000.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. welche Beträge sie im vorangehenden Rechnungsjahr als Umlagen von ihren Mitgliedern erhoben haben,“;
    - b) in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
 

„ferner ist anzugeben, welche Höhe die Rücklagen am Schluß des vorangehenden Rechnungsjahres insgesamt erreicht haben.“;
    - c) in Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „am Schluß des“ das Wort „vorangehenden“ eingefügt;
    - d) in Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
  4. § 6 wird aufgehoben; die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die Verordnung mit neuer Paragrafenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 2. Mai 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
Zuständigkeiten für die Berufsbildung  
in der Landwirtschaft  
nach dem Gesetz zur Ausführung des  
Berufsbildungsgesetzes**

Vom 17. April 1980

Auf Grund des Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 427) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes“ gestrichen.
2. In den §§ 7 und 8 wird jeweils „Amt für landwirtschaftliche Marktordnung“ durch „Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Fischwirt ist zuständig:

die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 12.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Pferdewirt sind zuständig:

1. die Bayerische Landesreit- und Fahrschule München-Riem
  - a) für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 7 bis 9 und 12,
  - b) für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6 für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
2. das Tierzuchtamt Ansbach für die Aufgaben nach § 2 Nrn. 1 bis 6 und 10 für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
3. das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
 

das Amt für Landwirtschaft München für den Regierungsbezirk Oberbayern,

das Tierzuchtamt Landshut für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz

für die Aufgaben nach § 2 Nr. 10.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

München, den 17. April 1980

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung**

**Vom 24. April 1980**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 20. Februar 1973 (GVBl S. 63) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung — FAZustV) vom 11. April 1973 (GVBl S. 249), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1976 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird in der Aufstellung über zentrale Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für den Bereich mehrerer Finanzämter (größere Gebiete) nach Aufgabe 5 eingefügt:

„Besteuerung der Umsätze, die von nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmern (§ 51 Abs. 3 UStDV) bewirkt werden, nach den §§ 16 bis 18 UStG

München II  
Zentralfinanzamt Nürnberg

Bezirk der Oberfinanzdirektion München  
Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg“.

2. In Abschnitt II werden beim Finanzamt München II angefügt:

- a) In Spalte 3 die Worte „Umsatzbesteuerung der nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer (vgl. Abschnitt I)“,
- b) in Spalte 4 die Worte „alle FÄ des OF-Bezirks München“.

3. In Abschnitt III werden beim Zentralfinanzamt Nürnberg in Spalte 3 die Worte „Umsatzbesteuerung der nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer (vgl. Abschnitt I)“ angefügt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 24. April 1980

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

### Hinweis

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über das Verfahren bei der gerichtlichen Untersuchung von Leichen (mit der Anlage: Richtlinien über die Einsendung von Untersuchungstoffen in gerichtlichen Fällen) vom 17. Juli 1930 (BayBS III S. 173) ist durch die im JMBI 1980 S. 70 und im MABl 1980 S. 169 veröffentlichte Gemeinsame Bekanntmachung vom 10. März 1980 aufgehoben worden.

### **Berichtigung**

Die **Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I — LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979** (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 40 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c muß es anstelle des letzten Doppelbuchstaben „cc“ richtig  
„dd) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in Sportdidaktik.“  
heißen.
2. In § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ist nach dem Wort „Latein“ eine Klammer einzufügen.
3. In § 87 Abs. 2 Nr. 7 muß es in der vorletzten Zeile statt „neue Zeit“ richtig „neuere Zeit“ heißen.



28. 5. 80

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

## **F O R T F Ü H R U N G S N A C H W E I S**

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**  
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1979

(Stand 1. 1. 1980)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 16,70 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

**C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40**

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.